

AGB ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig für toolboxx GbR Köller, Schwarze, Lutherstr. 30, 39112 Magdeburg
gültig für toolboxx-media UG (haftungsbeschränkt), Lutherstr. 30, 39112 Magdeburg
(zusammen kurz: "toolboxx")

Allen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und toolboxx liegen die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die der Auftraggeber als Vertragsbestandteil anerkennt:

1. VERTRAG

1.1 Vertragsabschluss

Der Designvertrag tritt durch schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers (AG) rechtswirksam in Kraft. Schriftliche Bestätigungen können gleichwohl via Email versendet werden. Ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Vertrag erfüllt den gleichen Zweck.

1.2 Vertragsinhalt

Im Designvertrag werden Designaufgabe, Vergütung, Entwicklungsziel und Arbeitsstufen beschrieben. Weitere zum Vertragsinhalt gehörende Schriftstücke werden im Vertrag aufgeführt. (siehe auch AGB-Gesetz § 2.)

1.3 Änderungen im Ablauf

Wird das Entwicklungsziel in weniger Arbeitsstufen, in anderer Reihenfolge und Arbeitsweise ebenso vollständig erreicht, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten. (siehe auch AGB-Gesetz § 10., 4.) Ist die Designaufgabe nicht erfüllbar, ist die Aufgabenstellung angemessen zu ändern.

1.4 Freigabe von Teilleistungen

Dem AG vorgelegte Teilleistungen gelten zur weiteren Fortsetzung der Designaufgabe als freigegeben, wenn bis spätestens einer Woche nach Vorlage keine berechtigten Einwände durch den AG schriftlich begründet geltend gemacht werden.

1.5 Bestätigung von Erklärungen

Sämtliche mündlichen oder fernmündlichen Erklärungen vom AG stehen unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch AG und werden erst mit dieser verbindlich. (siehe auch AGB-Gesetz § 4.)

1.6 Bereitstellung von Unterlagen

Der AG stellt toolboxx die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Muster oder Materialien rechtzeitig (wenn vorhanden nach den in Zeitplänen gemachten Terminvorgaben) und kostenlos zur Verfügung. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird der AG unaufgefordert mitteilen. Er steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

1.7 Überprüfung von Informationen

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist Fa. toolboxx nur insoweit verpflichtet, als dies schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für diese Überprüfung übernimmt Fa. toolboxx nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt ist.

1.8 Ausführungsfristen

Die von der toolboxx aufgestellten Zeitpläne stellen Annäherungswerte dar. Eine angemessene Verlängerung der Frist tritt ein, wenn der AG die nach Pkt.1.6 zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen nicht schaffen kann. Die Frist verlängert sich ebenfalls beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussesbereiches von toolboxx liegen, wie Verzögerungen bei Zulieferern, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Die vorbezeichneten Umstände hat toolboxx auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird toolboxx dem AG bald möglichst mitteilen.

2. GESTALTUNGSFREIHEIT

Fa. toolboxx hat bei der Schaffung ihrer Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihm von seinem AG keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

3. NUTZUNGSRECHTE

3.1 Auftragswerk (Regelfall)

Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag.

Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertrages und des Urheberrechtsgesetzes.

3.2 Angebotswerk (Ausnahmefall)

Das Merkmal des Angebotswerkes besteht darin, dass es nicht auf einen bestimmten Verwerter ausgerichtet ist. Der Urheber hat es aus eigenem Antrieb in der Absicht geschaffen, es Verwertern zur Nutzung anzubieten. Bei Übernahme eines Angebotswerkes zur Nutzung kommt in der Regel ein Lizenzvertrag zustande. Die Aufforderung eines Verwerter an den Urheber, das Angebotswerk umzuarbeiten oder zu ergänzen löst einen ergänzenden Werkvertrag aus.

3.3 Schöpfungshöhe

Die Arbeiten (Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle etc.) von toolboxx sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.4 Änderung

Ohne Zustimmung von toolboxx dürfen die Designlösung, Elemente daraus sowie die Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

3.5 Übertragung

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vereinbarten ebenfalls nur mit Einverständnis von Fa. toolboxx übertragen werden.

3.6 Nutzungsumfang

Die Designlösungen der toolboxx dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Sieht der Designvertrag keine andere Regelung vor, überträgt toolboxx einfaches Nutzungsrecht an den Entwürfen, die realisiert wurden. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der Zahlung der vollständigen Vergütung. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind vergütungspflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der toolboxx.

3.7 Weitergabe

Sollten die von toolboxx entwickelten Entwürfe oder Designlösungen in der ursprünglichen oder in abgewandelter Form an andere Produzenten zur Nutzung übergeben werden, ist die Zustimmung von toolboxx und die Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenz- oder Festvergütung erforderlich.

3.8 Eigentum

Mangels anderweitiger Vereinbarung verbleiben Originale im Eigentum von toolboxx und sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des AG.

3.9 Nutzung von Varianten

Soweit toolboxx dem AG in den ersten Arbeitsstufen (Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet, wählt der AG hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für Varianten des Entwurfs, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumt toolboxx dem AG ein Optionsrecht von 4 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung von toolboxx nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.

3.10 Designstudien

Eine von toolboxx anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisierung. Die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen erfolgt im Rahmen eines Auftrages zur Weiterentwicklung (Pkt. 3.1) oder anderer Vereinbarungen.

3.11 Schutzrechte

Der AG ist berechtigt, soweit zulässig, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) auf seinen Namen anzumelden. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Soweit es sich dabei um Erfindungen von der toolboxx handelt, müssen bei der Anmeldung durch den AG die Erfinder von toolboxx benannt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen. Der AG hat die Fa toolboxx in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

4. VERGÜTUNG

4.1 Vergütungssätze

Die Vergütung wird nach der zum Vertragsabschluß geltenden Vergütungsstruktur von toolboxx berechnet.

4.2 Vergütungsanspruch

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen wie Fremd-, Sach- und Reisekosten werden zusätzlich berechnet.

4.3 Regelvergütung

2D- und 3D-Entwürfe sowie die Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet toolboxx die Regelvergütung. (Pkt. 3.1)

4.4 Änderungen im Bearbeitungsablauf

Die vereinbarte Gesamtvergütung stellt eine Vergütung des angebotenen Entwicklungsergebnisses laut Aufgabenbeschreibung dar. Wenn das Entwicklungsziel in weniger Arbeitsstufen in anderer Reihenfolge und Arbeitsweise ebenso vollständig erreicht wird, ist die Gesamtvergütung voll zu entrichten. Die Aufteilung nach Arbeitsstufen in diesem Vertrag stellt insoweit nur eine unverbindliche Planung dar, die der Erläuterung und Transparenz der Auftragsentwicklung dient. (siehe auch Pkt.1.3)

4.5 Abschlagsvergütung

Findet eine Bearbeitung nach dem Regelfall (Pkt. 3.1) statt und der AG übt seine Nutzungsoption nicht aus, werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und toolboxx berechnet eine Abschlagsvergütung.

4.6 Ausschluss des Miturheberrechtes

Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Mangels abweichender Vereinbarung wird dadurch auch kein Miturheberrecht begründet.

4.7 Änderungen

Änderungen des Auftrags während der Auftragsdurchführung sind grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren (siehe auch Pkt. 1.8). Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über Art und Umfang der Änderungen oder der zu ändernden Vergütung nicht zustande, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Es sind dann die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten zu ersetzen.

4.8 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 10 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Kommt der AG in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn toolboxx eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der AG eine niedrigere Belastung nachweist. Der Vertragspartner kann mit den Ansprüchen von toolboxx nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung von toolboxx unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht. (siehe auch AGB-Gesetz § 11., 3.) Wir weisen hiermit auf eine mögliche Abgabepflicht des AG gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz (§24 KSVG) hin.

4.9 Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist Fa. toolboxx berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen (siehe auch AGB-Gesetz § 11., 1.).

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten, so ist toolboxx verpflichtet, den AG in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragserweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des AG handelt. Nimmt der AG das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht toolboxx die Vergütung für die im Rahmen der Zusatzleistung bisher geleisteten Arbeiten zu.

4.10 Fremdleistungen

Fa. toolboxx ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AG zu bestellen. Die sich aus dem Abschluss von Verträgen über Fremdleistungen ergebenden Verbindlichkeiten, hat der AG zu übernehmen, wobei er verpflichtet ist, toolboxx im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen. (siehe AGB-Gesetz § 11., 10.)

5. GEHEIMHALTUNG

5.1 Vertraulichkeit

Fa. toolboxx verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des AG gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Einzelheiten ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.

5.2 Datenschutz

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden personen- und firmenbezogene Daten des AG von Fa. toolboxx gespeichert.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Entwicklungsrechte

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum von toolboxx, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/Entwicklung.

6.2 Eigentumsrechte

An den Arbeiten von toolboxx werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale aus der Designentwicklung sind nach angemessener Frist an toolboxx zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des AG.

6.3 Erlöschen von Nutzungsrechten

Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den AG erlischt, wenn die in Rechnung gestellte Vergütung einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und toolboxx dem AG zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. (AGB-Gesetz § 11., 4.)

Ein etwa übertragenes Nutzungsrecht des AG erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der AG in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird.

7. HAFTUNG

7.1 Risiko des Auftraggebers

Fa. toolboxx haftet nicht für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. (siehe auch AGB-Gesetz § 11., 11.) Der AG ist verpflichtet, das von toolboxx geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit von toolboxx geschieht auf eigenes Risiko des AG.

7.2 Haftung für Neuheit

Die von toolboxx geschaffenen Werke sind persönliche geistige Schöpfungen. Fa. toolboxx haftet nicht für ihre Neuheit bzw. Schutzfähigkeit.

7.3 Haftungshöhe

Eine eventuelle Haftung von toolboxx für sich und seine Mitarbeiter beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare Sachschäden. Sie ist auf die Wiederbeschaffungskosten bzw. auf die Höhe der gezahlten Vergütung pauschaliert. (siehe auch AGB-Gesetz § 11., 7.)

7.4 Produktionsfreigabe

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem AG. Delegiert der AG im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder Teilen an toolboxx, stellt er ihn von der Haftung frei.

8. WERBUNG

8.1 Namensnennung

Falls vereinbart, wird dem AG erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen die Namensnennung der toolboxx vorzunehmen.

8.2 Veröffentlichungen

Fa. toolboxx ist berechtigt, in Veröffentlichungen auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

9. BELEGEXEMPLARE

9.1 Produkt, Produktfoto

Fa. toolboxx hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von Fotos der Gegenstände, die mit Hilfe seines Designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplares, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

9.2 Werbemittel

Fa. toolboxx hat Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde. toolboxx darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

10. WETTBEWERB

10.1 Sperrfrist

Fa. toolboxx verpflichtet sich, keine gleichartigen Produkte gleichzeitig und bis zu drei Monaten nach Projektabschluss für einen anderen AG zu entwickeln, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10.2 Parallelentwicklung

Der AG verpflichtet sich, toolboxx zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe beauftragt.

11. SONSTIGES

11.1 Ergänzungen, Änderungen

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Schriftform kann nicht mündlich abbedungen werden. (siehe auch 1.5)

11.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz von toolboxx.

11.3. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist so auszulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien am nächsten käme. (siehe auch AGB-Gesetz § 6.)